



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Betr.: Geschäftszeichen R B 1 – 7525/21 – R3 – 209/2006

Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis in den Verfahrensordnungen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Hier: Stellungnahme der NRV

26.04.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neue Richtervereinigung (NRV) lehnt die Neuregelungen der gerichtlichen Vertretungsbefugnis in den Verfahrensordnungen im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes ab. Die beabsichtigten Neuregelungen stellen rechtsstaatlich einen gravierenden Rückschritt dar. Im Einzelnen:

1. Der Entwurf nimmt billigend in Kauf, den bisherigen Parteiprozess nach § 79 ZPO zumindest in Teilen abzuschaffen. Die Autonomie der Parteien soll beschränkt werden. Anders als bisher soll nicht etwa der weitere Vortrag in einer mündlichen Verhandlung im Einzelfalle für eine Partei beschränkt werden (§ 157 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. ZPO). Der Entwurf sieht in seinem § 79 Abs. 1 Satz 2 vor, durch unanfechtbaren Beschluss die Partei zu zwingen, für die gesamte (!) weitere Prozessführung einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Mitglieder des Bundesvorstandes:

Wilfried Hamm, Sprecher des Vorstandes und Pressesprecher

(VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-442 (d.), 01708165960

Miriam Groß, Sprecherin des Vorstandes

(LG Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290-152 (d.)

Jens Heise (SG Berlin), Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, Tel.: 030/90165-127 (d.)

Ingrid Schott (VG Potsdam), Helmholtzstraße 6-7, 14467 Potsdam, Tel.: 0331/2332-582 (d.)

Dr. Mario Cebulla (LG Stralsund), Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 0381/331117 (d.)

Thomas Schulte-Kellinghaus (OLG Karlsruhe), Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/926-2074

Doris Walter (AG Marburg), Universitätsstr. 48, 35037 Marburg, Tel.: 06421/290389 (d.)

Sekretariat:

Mira Nagel

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Tel.: 030/420223-49

Fax: -50

sekretariat@nrv-net.de

www.nrv-net.de

Umweltbank

BLZ 760 350 00

Konto-Nr. 599 000

Es ist nicht in Ansätzen erkennbar, wozu diese weitreichende Beschränkung der Parteienautonomie notwendig sein sollte. Bereits über ein Jahrhundert lang vermochten sich die Parteien vor den Amtsgerichten hinreichend selbst zu vertreten. Dass dies nun kraft unanfechtbaren (!) richterlichen Beschlusses zu verhindern sein soll, missachtet die Autonomie der Bürgerinnen und Bürger. Soweit im Einzelfalle tatsächlich die Prozessführung nicht durch eine Partei erfolgen kann, dürfte zu ihrem Schutz das bereits bestehende Instrumentarium des § 157 Abs. 2 ZPO oder des Betreuungsrechts ausreichen. Der Entwurf erweckt mit solch weitreichender Autonomiebeschränkung auch weniger den Eindruck, dass Parteien im Einzelfalle geschützt werden sollen; eher scheint es um eine Vermehrung anwaltlicher Betätigungsfelder zu gehen.

Keinesfalls darf eine solche Entziehung der Parteiautonomie durch unanfechtbaren Beschluss erfolgen, zumal die Voraussetzungen für eine solche Entziehung weitgehend unbestimmt sind: „wenn eine Partei nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen“. Fragwürdigen Entscheidungen ist auf diese Weise Tür und Tor geöffnet.

2. Für die vergleichbaren Regelungsentwürfe für das Arbeitsgerichtsgesetz (§ 11 Abs. 1 Satz 2 E), für das Sozialgerichtsgesetz (§ 73 Abs. 1 Satz 2 E), für die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 67 Abs. 1 Satz 2 E) und für die Finanzgerichtsordnung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 E) gilt das zu oben 1) Gesagte entsprechend.

3. Auch hinsichtlich der Vertretung durch einen Beistand in der mündlichen Verhandlung, wie dies nach § 90 ZPO in der geltenden Fassung grundsätzlich zulässig ist, stellt der Entwurf einen weitreichenden Rückschritt dar. Das RDL wird dazu missbraucht, die Parteienautonomie einzuschränken. Ein modernes, rechtsstaatliches Rechtsdienstleistungsgesetz sähe anders aus. Dass anders als bisher im Regelfalle nur noch die in § 79 Abs. 2 ZPO E aufgeführten Personen als Beistände in Betracht kommen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung des Entwurfes, nur unproblematisch durch die Gerichte nachprüfbar Tatbestandsvoraussetzungen schaffen zu wollen, überzeugt nicht. Zum einen setzt der Entwurf selbst in seinem § 90 Abs. 1 voraus, dass im Einzelfalle auch etwa ein enges freundschaftliches Verhältnis durchaus durch das Gericht zu ermitteln sei. Maßstab für die Beschränkung der Parteienautonomie darf zum anderen nicht allein die Praktikabilität für die Gerichte sein, sondern die Qualität der Vertretung. Soweit diese im Einzelfalle nicht gewährleistet ist, genügt das bereits jetzt zur Verfügung stehende Handwerkszeug aus § 157 Abs. 2 ZPO. Und dieses ist darüber hinaus auch hinreichend praktikabel. Der Entwurf in der jetzigen Form verhindert altruistische Rechtsberatung in weiten Teilen und tritt insoweit das traurige Erbe des von den Nationalsozialisten geschaffenen Rechtsberatungsgesetzes an.

4. Soweit der Entwurf für die Sozialgerichtsbarkeit (§ 73 Abs. 6), für die

Verwaltungsgerichtsordnung (§ 67 Abs. 6) und für die Finanzgerichtsordnung (§ 62 Abs. 6) vergleichbare Beschränkungen für die Bevollmächtigung vorsehen, gilt das oben zu 3) Gesagte entsprechend.

5. Die Beschränkung der Vertretungsrechte durch Verbraucherschutzvereinigungen im weitesten Sinne, ist nicht nachvollziehbar. Es reicht keinesfalls aus, lediglich Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern mit einer Vertretungsbefugnis auszustatten (§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO E). Bereits die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich genannten Mietervereine sind fachlich und personell hinreichend in der Lage, die Interessen ihrer Mitglieder oft weitaus besser als viele Rechtsanwälte auch im Prozess geltend zu machen. Weshalb dies ausgeschlossen sein soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt einen Verstoß gegen die Interessen des Verbraucherschutzes dar.

6. Wie einseitig sich der Entwurf ausschließlich der Interessenwahrung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewidmet hat, wird durch die nachgerade absurde Regelung in § 79 Abs. 3 Satz 3 E ZPO i.V.m. § 157 Abs. 3 ZPO E deutlich: Danach soll – wiederum durch unanfechtbaren – Beschluss im Einzelfalle jeder Bevollmächtigte von der weiteren Vertretung ausgeschlossen werden können, solange es sich bei dem Bevollmächtigten nicht um einen Rechtsanwalt handelt. Jeder sonstige zum Richteramt befähigte Bevollmächtigte kann also potentiell von einem Ausschluss betroffen werden. Mithin auch altruistisch auftretende RichterInnen, VerwaltungsjuristInnen, HochschullehrerInnen und sämtliche weiteren VolljuristInnen. Weshalb diese im Gegensatz zu RechtsanwältInnen nicht in der Lage sein sollten, eine Prozessvertretung sachgerecht zu führen, ist bereits fraglich. Absurd wird es, wenn nach § 157 Abs. 3 E ZPO nicht einmal von RechtsanwältInnen eingesetzte/unterbevollmächtigte RechtsreferendarInnen oder BürovorsteherInnen von einem Ausschluss bedroht sein sollen – im Gegensatz zu VolljuristInnen. Der Entwurf zeigt hier eindeutig, dass es ihm keineswegs um die Qualität der Prozessvertretung und auch nicht um die Rechtswahrung der Parteien geht. Die NRV lehnt daher den Entwurf in der vorliegenden Form entschieden ab. Eine Überarbeitung, welche die Parteiautonomie stärkt anstatt sie zu verringern, welche Verbraucherinteressen berücksichtigt und welche die altruistische Rechtsberatung vollständig ermöglicht, ist dringend geboten.

Wilfried Hamm

Sprecher des Bundesvorstandes der NRV